

Name, Sitz und Zweck:

Art. 1

Unter dem Namen *296 Zwicky Süd* besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ZGB mit Sitz in Dübendorf.

Art. 2

Der Verein 296 Zwicky Süd ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er kann mit anderen Institutionen und Personen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Art. 3

Zweck des Vereins ist es, das Siedlungsgebiet Zwicky Süd in seiner Glattaler Region als nachhaltiges Stadtquartier zu formieren. Mittels kultureller Veranstaltungen und Erkundungen fördert 296 Zwicky Süd die Bildung und Pflege eines nachbarschaftlichen Netzwerks.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Art. 5

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand. Eine Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser kann einem Mitglied ohne Angaben von Gründen die Aufnahme verweigern. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Tritt ein Mitglied vor Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus, ist trotzdem der laufende Jahresbeitrag zu entrichten.

Mittel

Art. 7

Zur Erfüllung seines Zwecks ist der Verein bemüht, die Finanzierung der Projekte durch folgende Einnahmequellen sicherzustellen :

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Projektbeiträge
- Weitere Beiträge

Art. 8

Der Verein strebt keinen Gewinn an.

Art. 9

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für ein Einzelmitglied werden 50CHF pro Jahr erhoben, die Beiträge für Kollektivmitglieder betragen jährlich mindestens 250 CHF. Für Menschen mit niedrigem Einkommen kann der Vorstand die Mitgliederbeiträge reduzieren.

Art. 10

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Organe des Vereins

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Revisionsstelle

Art.12

Der Verein kann für die Erfüllung seines Zweckes Projektmitarbeitende beauftragen.

Die Mitgliederversammlung

Art. 13

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Art. 14

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage im voraus unter Mitteilung der Traktanden.

Art. 15

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderung
2. Genehmigung:
 - a) des Jahresberichtes
 - b) der Jahresrechnung
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
5. Auflösung des Vereins

Der Vorstand

Art. 16

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 17

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18

Der Vorstand kann Ausschüsse oder Kommissionen bilden oder bezeichnen, die nicht aus Vereinsmitgliedern bestehen müssen.

Die Vorstandstätigkeit kann angemessen honoriert werden. Vorstandsmitglieder haben ein Anrecht auf die Vergütung der Spesen.

Die Revisionsstelle

Art. 19

Der/die Revisor/in wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er/sie prüft mindestens einmal im Jahr die Bücher des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die vorgelegte Jahresrechnung.

Verwaltungsjahr

Art. 20

Als Verwaltungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn mindestens 2/3 der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

Art. 22

Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vermögen zugunsten einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck weitergegeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 1.3.2016 in Kraft gesetzt.

Der Vereinsvorstand:

Andrea Kennel

Daniela Wettstein

Federico Billeter